

Satzung

„Imkerverein Frickenhofer Höhe e. V.“

Welche Paragraphen wurden geändert?	Beschlossen durch die Mitglieder	Bemerkung
§§ 1, 5, 8 - 11, 13 – 15 und 18	Generalversammlung, 14.11.2015	-
§ 1	Außerordentliche Mitgliederversammlung, 16.04.2016	Anpassung aufgrund Schreiben vom Amtsgericht Ulm.
§ 1	Hauptversammlung, 11.06.2016	Änderung des Vereinsnamens von „Bezirks-Bienenzüchterverein Frickenhofer Höhe e. V.“ in „Imkerverein Frickenhofer Höhe e. V.“

§ 1

Der Verein ist im Jahre 1885 gegründet worden und trägt die Bezeichnung „Imkerverein Frickenhofer Höhe e. V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter Nr. 700381 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des „Landesverbandes Württembergischer Imker e. V. in Reichenbach/Fils.“

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Gschwend-Frickenhofen. Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd.

§ 4

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in seinem Gebiet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch theoretische und praktische Weiterbildung seiner Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder Imker oder Freund der Bienenzucht erwerben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig, welcher über den Antrag endgültig entscheidet. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden, sie ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres spätestens am 1. Oktober des betreffenden Jahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) der Satzung zuwiderhandelt
- b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt
- c) seinen Beitragsverpflichtungen trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss ist Berufung in Schriftform an den 1. Vorsitzenden möglich. Letzte Entscheidungsinstanz ist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, die mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen hat. Hierbei wird dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung geboten. Von dem Beschluss ist der Betroffene zu verständigen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Ortsbeitragspflicht befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, an allen Förderungsmaßnahmen und zur Benutzung der Einrichtungen des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

§ 8 Geschäftsbetrieb

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsgelder dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Außerordentliche Anschaffungen müssen vom erweiterten Vorstand mit 2/3-Mehrheit genehmigt werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Versammlungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung einzuberufen.

Die Einladungen hierzu werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung veranlasst. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn diese von mindestens einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen in den Versammlungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10 Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstands. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.
2. Der Vorstand wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Der Vorstand beruft die Versammlungen und die Sitzungen ein.
3. Er führt in den Zusammenkünften den Vorsitz. Ihm steht das Recht zu, andere Vereinsmitglieder zu Sitzungen beizuziehen, jedoch haben diese nur beratende Stimme.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) den mindestens fünf weiteren Beisitzern
2. Der erweiterte Vorstand wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, seine Mitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl kann geheim oder durch Handzeichen erfolgen.
3. Wiederwahl ist möglich.
4. Der erweiterte Vorstand hat den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er hat die Belange der Mitglieder zu wahren. Er beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Einberufung des erweiterten Vorstands muss erfolgen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer führt Niederschriften (Protokolle) über die Versammlungen und die Sitzungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 13 Kassier

1. Der Kassier führt das gesamte Kassenwesen des Vereins. Er nimmt die Beiträge ein und ist zu einer sorgfältigen Buchführung verpflichtet.
2. In der Hauptversammlung gibt er alljährlich einen Rechenschaftsbericht, worauf ihm auf Antrag der Revision Entlastung durch die Versammlung erteilt wird.
3. Seine Geschäftsführung wird durch zwei Rechnungsprüfer überwacht, welche nach Möglichkeit nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese werden in der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt und bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

§ 14 entfällt

§ 15 Beiträge

1. Der Bezirksverein erhebt einen Jahresbeitrag, zusätzlich einen Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e. V. und der von ihm abgeschlossenen Imkerversicherungen (Rechtsschutzversicherung, Unfallversicherung, Grundprämie pro Mitglied und Staffelprämie pro Bienenvolk), sowie einen Beitrag für den Deutschen Imkerbund (DIB) e. V. Die Beiträge sind mit Jahresbeginn in voller Höhe fällig. Der Beitrag zum Bezirksverein wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind an den Kassier zu entrichten.
3. Bei Eintritt während des Jahres sind die Beiträge in volle Höhe zu entrichten.

§ 16 Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit des Vorstandes und der Mitglieder ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen begünstigt werden. Solche Zahlungen bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Anschluss an andere Vereine

Der Bezirksbienenzüchterverein Frickenhofer Höhe e. V. ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V. in Stuttgart. Über den etwaigen Anschluss an andere Verbände beschließt die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hierüber.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Mitglieder besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das Vermögen soll mit Zustimmung des zuständigen Finanzamts einer anderen gemeinnützigen Organisation zugeführt werden, in erster Linie dem Landesverband Württembergischer Imker e.V., hilfsweise dem Deutschen Imkerbund e. V. Bestehen diese beiden Organisationen oder deren Rechtsnachfolger nicht mehr, so soll die oberste landwirtschaftliche Behörde, die für den Sitz des Vereins zuständig ist, die Entscheidung über die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten einer bienenfördernden Gemeinschaft treffen.